



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0803 Status: öffentlich Datum: 17.06.2014		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.06.2014	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Antrag des Stadtjugendringes Rotenburg/Wümme an den Jugendhilfeausschuss vom 25.03.2014

**Sachverhalt:**

Wie bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2013 berichtet, sind u. a. mit den freien Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und / oder zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zu schließen.

Durch Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umgesetzt wird und diese keine Person beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen die Träger sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren als ausreichend erachtet.

Gemäß § 72a Abs. 4 gilt diese Regelung nun auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sofern die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis notwendig erscheinen lassen.

Mit denjenigen Trägern, bei denen sowohl Hauptamtliche als auch Neben- oder Ehrenamtliche tätig sind, ist die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen. Mit Trägern, die ausschließlich Neben- oder Ehrenamtliche beschäftigen, ist die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zu schließen. Für den Bereich der Jugendarbeit

und Jugendsozialarbeit wurden durch den Landesbeirat für Jugendarbeit, in dem neben freien Trägern auch kommunale Träger und die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, entsprechende Mustervereinbarungen empfohlen.

Im November 2013 wurden insgesamt 44 Vereinbarungen an freie Träger der Jugendarbeit verschickt, davon sind bisher 38 Vereinbarungen zurückgesandt worden. Diejenigen Träger, die die Vereinbarung noch nicht zurück gesandt haben, wurden im April 2014 erneut angeschrieben. Im Juni 2014 wurden weitere Vereinbarungen an die Verwaltungseinheiten als Träger der Jugendfeuerwehren versandt.

Der Stadtjugendring Rotenburg/Wümme stellt mit Schreiben vom 25.03.2014 an den Jugendhilfeausschuss folgenden Antrag:

- 1. Im Zuge der Förderrichtlinien eine Vergütung an die freien Träger der Jugendhilfe zur Finanzierung dieser Aufgaben und Ausgaben zu berücksichtigen. Die Mittel sollte der Verband zur Finanzierung seiner und der Kosten des Jugendleiters einsetzen.**
- 2. Das Jugendamt erstellt einen Fortbildungsplan und bietet jährlich Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung an, auf die freie Träger der Jugendarbeit kostenlos zurückgreifen können.**
- 3. Die Vereinbarung wird, wie in der Mustervereinbarung vorgesehen, nach drei Jahren erneuert.**

Zu 1.

Ehrenamtliche sind von der Gebühr zur Ausstellung des Führungszeugnisses in Höhe von 13 € befreit. Ein entsprechendes „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ vom Bundesamt für Justiz ist an alle Träger versandt worden. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten sind nach Auskunft des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie grundsätzlich vom freien Träger zu tragen.

Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Ehrenamtliche, die im Besitz einer amtlichen Jugendleiter/in-Card (Juleica) sind, im Rahmen der Verwaltungshandreichung 5.04 zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit mit einem doppelten Zuschuss bei Freizeiten und Internationalen Jugendbegegnungen. Außerdem können Juleica – Inhaber/innen diverse Vergünstigungen (innerhalb des Landkreises und darüber hinaus) in Anspruch nehmen, wie z.B. ermäßigter Eintritt in Schwimmbäder, Gebührenermäßigung für die Benutzung von Bibliotheken, Beitragsermäßigung bei VHS-Kursen.

Zu 2:

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist laut § 72 Abs. 3 SGB VIII für die Fortbildung seiner eigenen (hauptamtlichen) Mitarbeiter/innen zuständig, laut § 74 Abs. 6 SGB VIII sind auch Mittel für die Fortbildungen freier Träger in die Förderung mit aufzunehmen. Das Jugendamt bietet regelmäßig entsprechende Fortbildungen an:

Im Jahr 2008 wurde ein Fachtag zum Thema „Kindeswohl sichern – Gemeinsam Verantwortung wahrnehmen für die Kinder in unserer Region“ für alle Träger der Jugendhilfe veranstaltet (ca. 250 Teilnehmer). Im Jahr 2009 wurde eine Veranstaltung für Hauptamtliche in der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit zum Thema „Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ durchgeführt, an der etwa 40 Personen teilnahmen. Im Februar 2014 fand erneut ein Fachtag statt, der sich sowohl an Haupt- als auch an Ehrenamtliche richtete, die in ihren Vereinen und Verbänden für die Umsetzung der Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII) als auch zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) zuständig sind. Hieran nahmen etwa 50 Personen teil. Alle Fachtage/Veranstaltungen waren für die Teilnehmenden kostenlos.

Darüber hinaus ist das Thema „Kinderschutz“ Bestandteil der Juleica – Grundkurse, die das Jugendamt jährlich durchführt. Eintägige Fortbildungen für Juleica- Inhaber/innen und andere Interessierte zu diesem Thema fanden 2013 in Zusammenarbeit mit dem Ev. Kreisjugenddienst Rotenburg sowie 2014 in Zusammenarbeit mit der Sportjugend des Kreissportbundes

Rotenburg sowie der Beratungsstelle Wildwasser statt. Eine weitere Fortbildung ist für den Herbst 2014 geplant. Grundsätzlich sind die Fortbildungen offen für alle Interessierten, auch wenn sie in Kooperation mit einem bestimmten Träger durchgeführt werden. Für den fünftägigen Juleica – Grundkurs entstehen den Teilnehmenden Kosten in Höhe von 30 € (incl. Übernachtung und Verpflegung), für die eintägigen Fortbildungen war ein Beitrag in Höhe von 8 bis 10 € zu entrichten (incl. Mittagessen und Getränke).

Laut § 1 Nr. 6 der (Muster)Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sowie Punkt 2 der (Muster)Vereinbarung nach § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, in den von ihm durchgeführten Maßnahmen zur Juleica – Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „Sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

Grundsätzlich dienen die Vereinbarungen nach den §§ 8a und 72a dem Zweck, auch die freien Träger in die Verantwortungsgemeinschaft der Jugendhilfe einzubeziehen. Die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII sowie die Anerkennungs Voraussetzungen als freier Träger der Jugendhilfe unter § 75 Abs. 1 Ziffer 3 erfordern fachliche Voraussetzungen bei dem freien Träger. Laut Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gibt es insofern auch eine Eigenverpflichtung der freien Träger für den Kinderschutz und die damit verbundenen Aufwendungen.

Eigene Fortbildungen freier Träger zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern werden vom Landkreis Rotenburg (W.) nach der Verwaltungshandreichung 5.04 mit 4 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Maßnahmen zur Prävention von Sucht und Gewalt werden mit 20 % der Kosten (max. 500 € pro Maßnahme) gefördert.

Zu 3:

Im hiesigen Landkreis sind allein mit den Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ca. 50 Vereinbarungen zu schließen. Diese obligatorisch alle drei Jahre neu zu schließen, bedeutet einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Der Rücklauf der Vereinbarungen aus dem Jahr 2009 dauerte mehr als ein Jahr. Es wurde daher darauf verzichtet, eine Laufzeit in die Vereinbarung aufzunehmen.

Luttmann